

Allgemeine Haftpflichtversicherung



Versicherungsnehmer: AK Nordbay. Böllerschützen e.V.
Auszug aus Versicherungsschein-Nr: 68.702.463.0-AH62

Der Versicherungsschein dokumentiert die Vertragsinhalte. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den in der Anlage beigefügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR). der Satzung sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Vereinsbeschreibung:

Überregionaler Verband um die Interessen und die Traditionspflege rund um das Böllerschießen wahr zu nehmen - Subsidiäre Mitversicherung der Haftpflicht der angeschlossenen Gruppierungen/Vereine aus der Durchführung des Böllerschießens (siehe Sondervereinbarung) - die Beitragsberechnung richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder, wobei bei diesem Vertrag als Mitglied die jeweilige Böllergruppierung (Verein) gilt - dem Verband sind von der Personenzahl ca. 1000 Mitglieder angeschlossen

Versicherte Risiken:

Versicherungssumme

Vereins-bzw. Verbandshaftpflicht pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden	3.000.000 €
---	-------------

Menge 80 Mitglieder

Mitversichert beim Risiko „Vereins-bzw. Verbandshaftpflicht“ sind folgende zusätzliche Leistungen	Besondere Versicherungssumme
---	------------------------------

- Versicherungsschutz für Vereinsmitglieder / Vorstand
 - Vereinsveranstaltungen
 - Vermietung von Vereinsgebäuden und -räumlichkeiten an Dritte
 - Vereinsgaststätte in eigener Regie
 - Bauherrenhaftpflicht
 - Mietsachschäden an Immobilien
 - Mietsachschäden an Immobilien bei Vereinsreisen
 - Abgabe von Speisen und Getränken
 - Internetnutzung
 - Umwelthaftpflicht für Vereine
 - Umweltschadensversicherung
- | | |
|--|-------------|
| | 1.000.000 € |
| | 50.000 € |
| | 1.000.000 € |

Vereinshaftpflicht-Plus

Mitversichert beim Risiko "Vereinshaftpflicht-Plus" sind folgende zusätzliche Leistungen	Besondere Versicherungssumme
--	------------------------------

- Mietsachschäden an beweglichen Sachen
 - Verlust fremder Schlüssel
 - Ansprüche aus Benachteiligung
 - Erweiterung Vermögensschadenhaftpflicht
- | | |
|--|----------|
| | 500 € |
| | 25.000 € |
| | 50.000 € |
| | 500 € |
-

Je Schadenereignis und Risiko/Leistung gelten die aufgeführten Versicherungssummen. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen. Sind Abweichungen davon vereinbart und/oder bestimmt, werden diese in den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen genannt.

Bei mehreren versicherten Risiken weist das Versicherungsdokument zu jedem Risiko die vereinbarte Versicherungssumme aus. Diese Versicherungssumme gilt auch für die mitversicherten zusätzlichen Leistungen, sofern keine besondere Versicherungssumme ausgewiesen ist. Sind im Versicherungsfall verschiedene Risiken und Leistungen betroffen, so ist die Ersatzleistung des Versicherers auf die höchste ausgewiesene Versicherungssumme begrenzt.

Besondere Vereinbarungen

In Abänderung der Ziffer 3. (Mitversicherte Personen) der Bestimmungen für die Vereinshaftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht der angeschlossenen Gruppierungen bzw. Vereine mitversichert soweit es sich um Belange rund um das Böllerschießen handelt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Personen und Mitglieder, die von den jeweiligen Vereinen und Gruppierungen beauftragt werden.

Unter der Bezeichnung "Belange rund um das Böllerschießen" ist nicht nur der eigentliche Vorgang des Böllerschießens gemeint. Hier gilt die jeweilige Gruppierung (Verein) versichert, die sich um das Böllerschießen kümmert. Hierzu zählen gesellige Veranstaltungen als auch sonstigungsgemäße Tätigkeiten der jeweiligen Böllerguppe, wie z.B. die Teilnahme an Böllerschützentreffen, auch an denen anderer Verbände, und der Ausrichter des Nordbayerischen Böllerschützentreffens. Das gilt ebenso für Jubiläumsveranstaltungen. auch wenn nicht geböllert wird.

Mitversichert ist der behördlich/gesetzlich erlaubte Besitz von Sprengstoff nach § 27 SprengG (Erlaubnis zum Erwerb, zum Umgang und zur Beförderung). Das gilt auch für die zugelassene Verwendung sowie den Transport von Böllern, Sprengstoffen, Schallkanonen und Salutgewehren und sonstigen Kartuschenwaffen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsregeln für Böllerschützen in der jeweiligen aktuellen gültigen Fassung sind einzuhalten.

Der Versicherungsschutz für die angeschlossenen Böllerguppierungen wird subsidiär gewährt, d.h. das anderweitig bestehender Versicherungsschutz, z.B. über die Privathaftpflichtversicherung des Böllerschützen oder die Vereinshaftpflichtversicherung des betroffenen Vereins dieser Vereinbarung vor geht. Nicht versichert sind die übrigen Aktivitäten, die von anderen Abteilungen der angeschlossenen Gruppierungen/Vereine durchgeführt werden.

Ansprechpartner im Schadensfall

Herr
Holger Schwarzenbolz
Obere Badgasse 4, 90518 Altdorf. Nürnberg

Telefon (09187) 410057
Telefax (09187) 410068

VM-Nr.: 8226/00

LVM-Vertragsservice 0251/702-4713
Mo-Fr 8.00-20.00 Uhr, Sa 8.00-14.00 Uhr